

Nachweis der Fahrpraxis für das Streckenzeugnis

Gemäß Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente kann ein Mitgliedstaat für bestimmte Wasserstraßen verlangen, dass der Schiffsführer zusätzliche Anforderungen über die Kenntnis örtlicher Verhältnisse erfüllt.

Gemäß den Empfehlungen der Donaukommission betrifft dies folgende Donaustrrecken:

Straubing (km 2329)	–	Vilshofen (km 2249)
Tiefenbach (km 2081)	–	Sankt Nikola (km 2074)
Melk (km 2036)	–	Krems (km 2001)
Freudenau (km 1920)	–	Belgrad (km 1166)
Veliko Gradište (km 1059)	–	Joc (km 1038)
Oberer Kazan (km 974)	–	Orsova (km 954)
Prachovo (km 863)	–	Braila (km 170)
Braila (km 170)	–	Schwarzes Meer

Die Streckenkenntnis ist auf der Donau durch das Streckenzeugnis nach Empfehlungen der Donaukommission nachzuweisen. Jeder Mitgliedstaat der Donaukommission kann Streckenzeugnisse für die gesamte Donau ausstellen.

Für andere Wasserstraßen gelten die jeweiligen lokalen Vorschriften und der Nachweis der Streckenkenntnis muss gegenüber der jeweils zuständigen Behörde erbracht werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 der Schiffsführerverordnung – SchFVO, BGBl. II Nr. 298/2013 idgF, sind für eine Zulassung zur Prüfung für das Streckenzeugnis **jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt** innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und eine Mindestlänge von 20 m aufweist (Ausnahme für eingeschränkte Schifferpatente).

Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig unter Aufsicht und Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen eines Fahrzeugs teilnimmt (Mitglied einer Decksmannschaft).

Der Nachweis über die Fahrpraxis ist auf Wasserstraßen durch Vorlage eines Schifferdienstbuches gemäß § 6 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2010, zu führen. Dem Antrag sind Kopien des Schifferdienstbuchs beizulegen, das Original ist bei der Prüfung vorzulegen.

Wenn der Antragsteller kein Schifferdienstbuch besitzt, kann der Nachweis auch durch Bordbücher geführt werden. Dem Antrag sind Kopien des Bordbuchs beizulegen. Wenn das Bordbuch nicht im Original bei der Prüfung vorgelegt werden kann, muss die Übereinstimmung der Kopien mit dem Original durch eine Schifffahrts- oder Schleusenaufsicht bestätigt werden.

Übersicht der Streckenfahrten

Wenn auf den oben genannten Abschnitten jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal durchgeführt wurden, können mehrere Abschnitte zusammengefasst werden (wenn z.B. die gesamte Donau von Strom-km 0 bis Strom-km 2329 acht Mal zu Berg und zu Tal befahren wurde, kann ein Streckenzeugnis für den Streckenabschnitt 0-2329 beantragt werden).

Wenn die erforderlichen Fahrten nur auf einzelnen voneinander getrennten Abschnitten durchgeführt wurden, ist für jeden Abschnitt ein eigenes Formular auszufüllen (z.B. für den Abschnitt Melk bis Budapest und für den Abschnitt Prachovo bis Braila).

Eine Fahrt auf dem beantragten Streckenabschnitten kann sich aus mehreren (u.U. auch überlappenden) Einzelfahrten zusammensetzen. Zum Beispiel kann eine Talfahrt auf dem Abschnitt Melk bis Budapest durch die im Schifferdienstbuch eingetragenen Fahrten Linz-Wien und Krems-Belgrad nachgewiesen werden. Diese Fahrten wären in der Übersicht in eigenen Zeilen einzutragen:

Zu Tal				Zu Berg			
Fahrt	Schifferdienstbuch Nr. bzw. Bordbuch laufende Nr. / Amtliche Schiffsnummer	Seite	Datum (von-bis)	Fahrt	Schifferdienstbuch Nr. bzw. Bordbuch laufende Nr. / Amtliche Schiffsnummer	Seite	Datum (von-bis)
1	A-12345	2	12.06.13				
2	A-12345	4	15.06.13-17.06.13				
3	2 / 12345678	14,15	23.06.13-27.06.13				